

# RS Lvwg 2020/12/18 LVwG-AV-1082/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

18.12.2020

## Norm

GewO 1994 §13 Abs1

GewO 1994 §26 Abs1

## Rechtssatz

§ 26 Abs 1 GewO erfordert eine Prognoseentscheidung, die eine nachvollziehbare hypothetische Beurteilung eines zukünftigen Verhaltens einer Person zum Gegenstand hat. Wesentliche Kriterien dafür sind die Eigenart der strafbaren Handlung und die Persönlichkeit des Verurteilten. Diese sind nicht losgelöst voneinander zu prüfen, sondern anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zueinander in Beziehung zu setzen.

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Handelsgewerbe; Gewerbeausübung; Ausschluss; Nachsicht; Prognoseentscheidung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.1082.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)